

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 geändert wird (DPL-Novelle 1982)

B e r i c h t  
des  
Verfassungs- und Rechts-Ausschusses

Der VERFASSUNGS- UND RECHTS-AUSSCHUSS hat in seiner Sitzung am 9. November 1982 die Vorlage der Landesregierung, I/PABC-GV-17/8-82, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL-Novelle 1982) geändert wird, beraten und, wie sich aus der Beilage (Antrag der Abgeordneten Ing. Kellner und Bieder) ergibt, geändert.

Begründung:

- Zu Z.1.(§ 7): Bei der Zitierung des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl.Nr. 221/1979, ist die angeführte Fassung "BGBl.Nr. 409/1980" entbehrlich.
- Zu Z.2.(§ 30): Der Bereitschaftsdienst wird nur angeordnet, um bei Bedarf oder Anordnung die dienstliche Tätigkeit aufzunehmen. Die Änderung dient der Klarstellung.
- Zu Z.3.(§ 30): Beamte evangelischen Bekenntnisses sind künftig am Tage des Reformationsfestes (ohne Antrag) vom Dienst freizustellen.

- Zu Z.4.(§ 44): Bei der Zitierung des Mutterschutzgesetzes 1979 ist die angeführte Fassung "BGBI.Nr. 577/1980" entbehrlich.
- Zu Z.5.(§ 44): Die Anrechenbarkeit für die Vorrückung zur Hälfte bewirkt eine Gleichbehandlung mit den Sonderurlauben gemäß § 44 Abs. 1. Die Nachzahlung der Pensionsbeiträge für diese Zeiten soll sich nach der Dauer des beanspruchten Sonderurlaubes richten.
- Zu Z.6.(§ 54): Es ist auch das Mutterschutzgesetz 1979 des Bundes anzuführen, da auch Karenzurlaube nach diesem Gesetz bewilligt werden.
- Zu Z.7.(§ 76): Durch die Einfügung des neuen Abs. 2 im § 69 und die dadurch bedingte Änderung der Bezeichnung der Absätze 2 und 3 auf 3 und 4 ist auch der Klammerausdruck im § 76 Abs. 4 lit. c zu ändern.
- Zu Z.8.(§ 51): Die Zuteilungsgebühr im § 158 Abs. 2 soll für alle Beamte, die keinen Steigerungsbetrag der Haushaltszulage erhalten, einheitlich 50 v.H. der Tages- und Nächtigungsgebühr betragen.
- Zu Z.9.(Art. IX der Anlage B): Siehe zu Z.5
- Zu Z.10.(Art. XI der Anlage B): Durch diese Übergangsbestimmung wird **bewirkt**, daß die gem. § 49 gebührende Jubiläumsbelohnung für eine effektive Dienstzeit von 30 Jahren auch jenen Beamten zusteht, die sich am 1. Dezember 1982 noch in einem aktiven Dienstverhältnis befinden, jedoch schon vor dem Jahre 1982 eine Dienstzeit von 30 Jahren vollendet haben.

.....RUPP.....  
Berichterstatter

.....BIEDER.....  
Obmann